

**Bundesgesetz  
über die Karenzfrist für ehemalige Bundesratsmitglieder  
und oberste Kader der Bundesverwaltung  
(Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes und  
des Bundespersonalgesetzes)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom 3. Mai 2013<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März  
1997<sup>3</sup>**

*Art. 61a* Karenzfrist nach Rücktritt aus dem Amt

<sup>1</sup> Tritt ein Mitglied des Bundesrates aus seinem Amt zurück, so darf es während zweier Jahre ab Ausscheiden aus dem Amt keine bezahlten Auftrags- und Arbeitsverhältnisse eingehen mit Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren Unternehmen:

- a. deren Tätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben der ihm als Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin unterstellten Verwaltungseinheiten steht; oder
- b. die während der letzten vier Jahre in einem Umfang von mehr als vier Millionen Franken Aufträge des Bundes oder von Organisationen und Personen nach Artikel 2 Absatz 4 erhalten haben.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Auftrags- und Arbeitsverhältnisse mit Kapitalgesellschaften, an denen das ehemalige Mitglied vor seiner Wahl in den Bundesrat bereits eine Mehrheitsbeteiligung hatte.

<sup>1</sup> BBl ...

<sup>2</sup> BBl ...

<sup>3</sup> SR **172.010**

<sup>3</sup> Während der Frist nach Absatz 1 darf ein ehemaliges Mitglied des Bundesrates keine bezahlten Auftrags- und Arbeitsverhältnisse eingehen mit Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts ausserhalb der Bundesverwaltung, die von der Finanzierung durch den Bund abhängig sind. Eine finanzielle Abhängigkeit besteht, wenn die Beiträge des Bundes mindestens fünfzig Prozent der Einkünfte und jährlich eine Summe von mehr als 500 000 Franken betragen.

## 2. **Bundspersonalgesetz vom 24. März 2000<sup>4</sup>**

*Art. 14a* Karenzfrist für Angehörige des obersten Kadern nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

<sup>1</sup> Verwaltungseinheiten, die Aufsichts-, Veranlagungs- oder Vergabeentscheide oder Entscheide von vergleichbarer Tragweite treffen oder vorbereiten, vereinbaren bei Abschluss des Arbeitsvertrags mit Angehörigen des obersten Kadern der Bundesverwaltung, dass diese Angestellten während höchstens zweier Jahre nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses nicht bei einem Arbeitgeber oder für einen Auftraggeber tätig sind, der in den letzten zwei Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses massgeblich von einem der erwähnten Entscheide betroffen war.

<sup>2</sup> Wurde im Arbeitsvertrag für den Fall der Verletzung der Pflichten nach Absatz 1 eine Konventionalstrafe vereinbart, so kann die Verwaltungseinheit entweder die Einhaltung der Pflichten oder die Zahlung der Konventionalstrafe fordern. Im Übrigen gelten die Artikel 160–163 OR<sup>5</sup> sinngemäss.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Minderheit I** (Romano, Bäumle, Fluri, Humbel, Müller Stefan, Ribaux)

*Nichteintreten*

**Minderheit II** (Heim, Amarelle, Fluri, Glättli, Gross Andreas, Leuenberger-Genève, Moret, Schenker Silvia, Tschäppät, Tschümperlin)

*RVOG: Art. 61a Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz*

Karenzfrist nach Ausscheiden aus dem Amt

<sup>4</sup> SR 172.220.1

<sup>5</sup> SR 220

<sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied des Bundesrates aus dem Amt aus, so darf es während zweier Jahre ab Ausscheiden keine bezahlten Auftrags- und Arbeitsverhältnisse eingehen mit Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren Unternehmen:

...

**Minderheit III** (Glättli, Fluri, Leuenberger-Genève, Moret)

*RVOG: Art. 61a Abs. 2*

*Streichen*

**Minderheit IV** (Moret, Fluri, Humbel, Landolt, Maier Thomas, Pfister Gerhard, Ribaux, Romano)

*RVOG: Art. 61a Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

**Minderheit V** (Ribaux, Bäumle, Humbel, Müller Stefan, Romano)

*BPG: Art. 14a*

*Streichen*